

## Checkliste: Betriebsübergang - Kollektivrecht

Aufgaben	Was ist zu beachten?
<p><b>Grundgedanke des § 613a Abs. 1 S. 2 BGB</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besitzstandwahrung auf Arbeitsvertraglicher Ebene:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Geltung eines Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung für Arbeitsvertragliche Rechte und Pflichten</li> <li>○ Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung werden Inhalt des Arbeitsverhältnisses mit neuem Inhaber</li> <li>○ Arbeitsvertragliche Rechte und Pflichten dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach Übergang zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden</li> <li>○ keine Geltung der Jahresfrist (§ 613a Abs. 1 S. 3, 4 BGB):                   <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn Rechte und Pflichten bei neuem Inhaber durch anderen Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung geregelt sind</li> <li>▪ wenn Tarifvertrag bzw. Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt</li> <li>▪ wenn bei fehlender Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung vereinbart wird</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• kollektiv-rechtliche Weitergeltung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen (z.B. wenn Arbeitsverhältnis vor und nach Betriebsübergang von demselben Tarifvertrag erfasst wird)</li> </ul>
<p><b>Kontinuität kollektivrechtlicher Normen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährleistung in § 613a Abs. 1 S. 2 BGB durch               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Inhaltsübergang</li> <li>○ Änderungsverbot                   <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zwingende gesetzliche Regelung</li> <li>▪ Verstoß führt zur Nichtigkeit gemäß § 134 BGB</li> <li>▪ auch Umgehungsgeschäfte unzulässig</li> <li>▪ Änderungen zugunsten der Arbeitnehmer möglich</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• Durchbrechung der Kontinuität               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <u>Voraussetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn Erwerber übergegangenen Betrieb in ein bestehendes Unternehmen eingliedert (§ 613a Abs. 1 Satz 3 BGB),</li> <li>▪ wenn Recht und Pflichten beim neuen Inhaber durch anderen Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung geregelt und</li> <li>▪ wenn beide Parteien tarifgebunden</li> </ul> </li> <li>○ Durchbrechung auch zuungunsten des Arbeitnehmers möglich</li> <li>○ Durchbrechung nur mit Wirkung für die Zukunft</li> </ul> </li> </ul>

